
Zweiter Tag des Zwanzigsten Treffens
MC(20) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 6/13
SCHUTZ DER ENERGIENETZE VOR NATUR- UND VOM
MENSCHEN VERURSACHTEN KATASTROPHEN

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf die OSZE-Verpflichtungen im Energiebereich aus der Schlussakte von Helsinki 1975, dem auf dem Maastrichter Treffen des Ministerrats 2003 verabschiedeten OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension, dem Ministerratsbeschluss Nr. 12/06 über den Energiesicherheitsdialog in der OSZE, dem Ministerratsbeschluss Nr. 6/07 über den Schutz kritischer Energieinfrastruktur vor Terroranschlägen, dem Ministerratsbeschluss Nr. 6/09 über die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit zum Thema Energiesicherheit im OSZE-Raum und der Gedenkerklärung von Astana sowie in Bekräftigung dieser Verpflichtungen,

unter Hinweis auf die Madrider Erklärung zu Umwelt und Sicherheit (MC.DOC/4/07/Corr.1), in der auf den Zusammenhang zwischen Umweltgefahren und Natur- und vom Menschen verursachten Katastrophen und der Sicherheit in der OSZE-Region hingewiesen wird,

Kenntnis nehmend vom Beschluss Nr. 1088 des Ständigen Rates über das Thema, die Tagesordnung und die Modalitäten des zweiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums „Reaktion auf umweltpolitische Herausforderungen im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit und der Sicherheit im OSZE-Raum“ mit dem Schwerpunkt Vorsorge, Hilfs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Katastrophenfall bei umweltpolitischen Herausforderungen,

erfreut Kenntnis nehmend vom *Good Practices Guide on Non-Nuclear Critical Energy Infrastructure Protection from Terrorist Attacks Focusing on Threats Emanating from Cyberspace*,

darauf hinweisend, dass sich der Begriff „Energienetze“ nur für die Zwecke dieses Ministerratsbeschlusses nicht auf Kernenergieanlagen oder Gas- und Ölinfrastruktur bezieht,

in dem Wissen, dass Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen Energienetze gefährden können,

feststellend, dass unter dem Begriff Schutz im Zusammenhang mit Energienetzen Aktivitäten zu verstehen sind, die der Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit, Kontinuität und Integrität dienen und eine Bedrohung, ein Risiko oder eine Gefährdung abwenden, vermindern und neutralisieren sollen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den ununterbrochenen Betrieb von Energienetzen sicherzustellen, und in Anbetracht der schwerwiegenden Folgen möglicher Störungen,

mit Interesse den „Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005 – 2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen“ des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR) zur Kenntnis nehmend und ihr Interesse an möglichen Rahmenvereinbarungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos für die Zeit nach 2015 bekundend,

in Anbetracht der potenziellen negativen Auswirkungen beschädigter Energienetze auf die Umwelt,

die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten im Energie- und Umweltbereich für die Stärkung der Sicherheit und Stabilität unterstreichend,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Dialog und die Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit und des Schutzes der Energienetze zu verstärken,

angesichts der Wichtigkeit von guter Regierungsführung und verantwortungsvollem Management in der Privatwirtschaft, transparenten Märkten und regionaler Zusammenarbeit auf dem Energiesektor unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten,

in der Überzeugung, dass eine wirksamere Zusammenarbeit aller OSZE-Teilnehmerstaaten im Vorgehen gegen Bedrohungen und Herausforderungen durch Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen auf fairer und nichtdiskriminierender Basis zum Vorteil aller einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit, Stabilität und Prosperität in der OSZE-Region leisten kann, –

1. ermutigt die Teilnehmerstaaten, zweckdienliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, einschließlich Risikoerfassung und -bewertung, Gegenmaßnahmen und einschlägiger Verfahren auf nationaler und lokaler Ebene, um Energienetze besser vor Natur- und vom Menschen verursachten Katastrophen zu schützen;
2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, bestmöglichen Gebrauch von der OSZE als Plattform für einen breit angelegten Dialog, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und die Verbreitung bewährter Methoden zur Erhöhung der Sicherheit und des Schutzes der Energienetze in der OSZE-Region zu machen;
3. ermutigt die Teilnehmerstaaten, ihre Maßnahmen zum besseren Schutz der Energienetze wirksamer zu koordinieren, und zwar schon in der frühen Planungsphase;
4. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen staatlichen und privaten Stellen zu erleichtern, um Energienetze besser zu schützen;

5. ermutigt die Teilnehmerstaaten, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung integrierte Bewirtschaftungskonzepte für die Umwelt und natürliche Ressourcen anzuwenden, die auch Katastrophenschutz und Risikominderung einschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die Energienetze zu verhindern;
6. beauftragt das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sowie mit regionalen Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Schutzes der Energienetze vor Natur- und vom Menschen verursachten Katastrophen zu prüfen und Diskussionen über mögliche Bereiche der Zusammenarbeit zu erleichtern;
7. beauftragt das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE, den Austausch bewährter Verfahren, technologischer Neuerungen und den Informationsaustausch über wirksame vorsorgliche Maßnahmen gegen die Gefährdung von Energienetzen durch Katastrophen und die Bekämpfung ihrer Folgen zu erleichtern und dabei Überschneidungen mit bereits laufenden Arbeiten anderer einschlägiger internationaler Organisationen zu vermeiden;
8. ermutigt die Kooperationspartner, die Bestimmungen dieses Beschlusses auf freiwilliger Basis umzusetzen.

MC.DEC/6/13
6 December 2013
Attachment

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Litauens im Namen der Europäischen Union:

„Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Aufnahme eines einleitenden Absatzes, der Energieanlagen sowie Gas- und Ölinfrastruktur vom Anwendungsbereich dieses Beschlusses ausschließt, dessen Auftrag erheblich geschmälert wird.

In diesem Zusammenhang vertreten wir die Ansicht, dass dieser Beschluss für uns Anstoß für weitere Bemühungen um eine Ausdehnung des Gegenstands unserer zukünftigen Diskussionen über diese nichtnuklearen Themen sein sollte.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Ministerratsbeschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Ministerrats aufzunehmen.“